

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0096-I/4/2016

Wien, am 3. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 3. November 2016 unter der **Nr. 10656/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Spendenbegünstigungen für Kunst und Kultur gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Zielwerte für Spenden an Einrichtungen gem. § 4a Abs. 2 Z 5 Einkommenssteuergesetz haben Sie für 2016 bzw. 2017 gesetzt?*
- *Welche Zielwerte für die Anzahl begünstigter Spendenempfänger gem. § 4a Abs. 2 Z 5 Einkommenssteuergesetz haben Sie für 2016 bzw. 2017 gesetzt?*

Für Spenden an Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z 5 Einkommenssteuergesetz werden seitens des Bundesministeriums für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien keine vom Maßnahmenpaket des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 (das in der diesbezüglichen WFA dargestellt wurde und zu evaluieren sein wird) abstrahierten Zielwerte gesetzt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie stehen Sie zu einer Liste grundsätzlich förderungswürdiger Einrichtungen, die ebenfalls von der Spendenbegünstigung profitieren sollen?*
- *Welche Änderungen halten Sie für den Fall einer Novellierung der Voraussetzungen für den Erhalt der Spendenbegünstigung für notwendig?*

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 (genehmigt im 22. Ministerrat am 22. November 2016) soll § 4a Abs. 2 Z 5 Einkommensteuergesetz insofern abgeändert, dass die allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken im Rahmen eines Ausstellungsforums (z.B. in einem Ausstellungshaus, in dem wechselnde Ausstellungen präsentiert werden) von der Begünstigungsbestimmung des Abs. 2 Z 5 erfasst ist. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage nicht der Fall, da es sich dabei nicht um die „Durchführung“ einer künstlerischen Tätigkeit iSd § 22 Z 1 lit. a Einkommensteuergesetz handelt. Um Einrichtungen, die dieselbe Bildungsfunktion wie Museen erfüllen, steuerlich nicht zu benachteiligen, soll daher Abs. 2 Z 5 leg. cit. entsprechend erweitert werden. Die Bestimmung soll erstmalig für freigebige Zuwendungen anzuwenden sein, die ab dem Jahr 2016 erfolgen und sehen eine rückwirkende Abzugsfähigkeit von Spenden vor.

Grundsätzlich ist eine interne Evaluierung des Gemeinnützigkeits-Gesetzes 2015 in der diesbezüglichen WFA für 2020 vorgesehen und wird als Grundlage allfälliger weiterer Änderungen der gesetzlichen Grundlagen durch das Bundesministerium für Finanzen herangezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

